



# Gemeinde Grävenwiesbach

## Beschlussvorlage

Drucksache VL-59/2023 4. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 24.11.2023

Sachbearbeiter	Frank Schmitz
----------------	---------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
57. Sitzung des Gemeindevorstandes	06.06.2023	beschließend
60. Sitzung des Gemeindevorstandes	18.07.2023	beschließend
64. Sitzung des Gemeindevorstandes	17.10.2023	beschließend
28. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses	30.11.2023	vorberatend
22. Sitzung der Gemeindevertretung	12.12.2023	beschließend

### Ersatzbeschaffung eines Löschgruppenfahrzeugs LF8/6 durch ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 für die Freiwillige Feuerwehr Hundstadt

#### Sachbericht:

Laut Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Grävenwiesbach in der Fassung vom 06.03.2020 (BEP) ergibt sich eine Überalterung des Fuhrparks. Rechnerisch wäre demnach das Löschgruppenfahrzeug LF8/6 in Hundstadt, Erstzulassung 1995, im Jahre 2020 zu ersetzen gewesen (vgl. Abschnitt 5.4 sowie 6.5 BEP). Entsprechend der Gefährdungseinstufung der Ortsteile und daraus resultierender Fahrzeuganforderungen steht für dieses Fahrzeug eine Ersatzbeschaffung durch ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 an. Die hiermit verbundenen Beschaffungskosten wurden nach BEP auf 330.000 Euro taxiert (vgl. Abschnitt 7 BEP), exkl. Berücksichtigung etwaiger Landesförderungen.

Folglich wurde für die Ersatzbeschaffung im Investitionsprogramm des Doppelhaushaltes 2023/2024 (Inv.-Nr. 126-10) ein Planansatz in Höhe von 370.000,00 Euro (Brutto-Auszahlung) abzügl. einer Landesförderung in Höhe von 66.000,00 Euro (Einzahlung) für das Haushaltsjahr 2023 eingestellt.

Das Hessische Innenministerium hat der Gemeinde Grävenwiesbach mit Schreiben vom 02.05.2023 zur Beschaffung eines LF 10 für die Feuerwehr Hundstadt eine **Zuwendung in Höhe von 60.500,00 Euro** in Aussicht gestellt. Der endgültige Zuwendungsbescheid ist mit Schreiben vom 28.10.2023 ergangen. Nach BSFRL werden Zuwendungen nur für Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Das Fahrzeug muss zum Zeitpunkt der Ausschreibung den geltenden DIN EN1846,1 bis 3, E DIN 14502-2, DIN 14530-5 und Anlage 2a BSFRL (Brandschutzförderrichtlinie) entsprechen. Als Erstangriffsfahrzeug ist grundsätzlich eine 4-tlg. Steckleiter mitzuführen. Bei Ersatzbeschaffungen ist das Altfahrzeug auszusondern; eine weitere Verwendung im hessischen Feuerwehrdienst ist nicht mehr zulässig – damit auch nicht die bislang geplante Verbringung des Altfahrzeuges an den Standort Grävenwiesbach. Die Auftragsvergabe muss bis Ende 2024 erfolgen. Die Fördermittel stehen ab dem Jahr 2024 zur Verfügung und müssen innerhalb von 3 Jahren nach Inbetriebnahme des Fahrzeugs abgerufen werden. Die Bindungsfrist beträgt 20 Jahre. Auf die Erstattungs- und Verzinsungspflicht nach § 49a HVwVfG bei Widerruf oder Rücknahme des Bescheides wird verwiesen.

Optional zur vorgenannten Förderung wurde der Gemeinde Grävenwiesbach durch das Innenministerium mit Schreiben vom 02.05.2023 sowie vom 26.06.2023 auch eine Teilnahme an einer zentralen **Landesbeschaffungsaktion für LF 10** (Fahrgestell + Aufbauarbeiten) angeboten. Gegenstand der

Landesbeschaffung ist die Lieferung von Löschgruppenfahrzeugen LF 10 (Allrad) gemäß DIN EN 846 (alle Teile), DIN 14530-5, (E DIN 14502-2 bis 3. Nach Abzug der in Aussicht gestellten Zuwendung beläuft sich der Eigenanteil der Gemeinde im Rahmen der Landesbeschaffungsaktion auf 288.108,36 € brutto.

Wie die letzten Vegetationsbrände in Grävenwiesbach gezeigt haben, ist eine ausreichende Wasserverfügbarkeit von essentieller Bedeutung. Die Fahrzeuge der Landesbeschaffung sehen jedoch nur Löschwasserbehälter mit einem Volumen von 1.200 Litern vor. Daneben ist mit einer Lieferung nicht vor 2025, laut Fahrzeugmarkt eher 2026 zu rechnen.

Entsprechend hat der Gemeindevorstand in seinen Sitzungen am 06.06., 04.07. und 18.07.2023 auch über die Variante einer **eigenen europaweiten Ausschreibung** beraten. Der Gemeindebrandinspektor wurde hierzu gehört. Wie bereits im Entwurf des Fahrzeugkonzepts dargestellt, ist demnach ein Löschwasserbehälter mit einem Volumen von ca. 2.000 Liter anzustreben. Eine Eigenbeschaffung eröffnet die Möglichkeit, ein Vorführfahrzeug mit kürzerer Auslieferungszeit zu erwerben, sodass bereits im Jahr 2024 eine Verfügbarkeit gegeben wäre. Entsprechend der leicht überwiegenden Vorteile, hat sich der Gemeindevorstand für eine Eigenbeschaffung im Wege einer europaweiten Ausschreibung entschieden. Hierbei wurde eine weitgehende Preisidentität der beiden Beschaffungsvarianten unterstellt. Die Landesbeschaffungsaktion wurde nicht mehr weiterverfolgt, da mit einer Entscheidung für eine europaweite Ausschreibung eines LF 10 auch gleichzeitig eine Verpflichtung zur Auftragserteilung einhergeht.

Der vom Innenministerium mit Schreiben vom 28.10.2023 bewilligte Zuwendungsbescheid über 60.500,00 € gilt auch bei eigener Ausschreibung. Die Nebenbestimmungen – insbesondere Mitführung eine 4-tlg. Steckleiter, Einbau Funkanlage, Aussonderung des Altfahrzeuges LF 8/6 sowie zur Auftragsvergabe, zum Mittelabruf und zur 20-jährigen Bindungsfrist – sind im Detail der beigefügten Anlage Nr. 5 zu entnehmen. Bei Verstoß gegen das Vergaberecht oder gegen die Auflagen des Bescheides kann dieser widerrufen oder zurückgenommen werden. In diesem Falle ergäbe sich eine Erstattungs- und Verzinsungspflicht für die erhaltene Zuwendung.

Aktuelle Markterkundungen zeigen, dass sich die ursprünglich erwartete weitgehende Preisidentität der Varianten „Eigenausschreibung“ vs. „Landesbeschaffungsaktion“ aufgrund von Lieferkettenengpässen und inflationsbedingte Preissteigerungsraten nicht bestätigen lassen:

	Land Hessen Festbetragsfinanzierung im Wege Projektförderung	Markterkundung <b>Eigenständige Beschaffung</b> <b>Europaweite Ausschreibung im offenen Verfahren</b>	Teilnahme an 12. hessischen <b>Landesbeschaffungsaktion</b> nach DIN 14530-5
	Beschaffung eines LF 10 nach DIN EN 1846, (E) DIN 14502-2 und DIN 14530-5 und Anlage 2a BSFRL	Löschgruppenfahrzeugen LF 10 (Allrad) gemäß DIN EN 1846, DIN 14530-5, (E) DIN 14502-2	Löschgruppenfahrzeugen LF 10 (Allrad) gemäß DIN EN 1846 (alle Teile), DIN 14530-5, (E) DIN 14502-2, DIN 14502-3
	Schreiben HMdIS v. 02.05.2023 Schreiben HMdIS v. 28.10.2023		Schreiben HMdIS v. 02.05.2023 Schreiben HMdIS v. 26.06.2023
Fahrzeugverfügbarkeit	n.n.	2024	<b>frühestens 2025,</b> <b>lt. Fahrzeugmarkt 2026</b>
Fahrzeugausstattung	Mittelbereitstellung ab 2024 Auftragsvergabe bis Ende 2024 Mittelabruf innerhalb von 3 Jahren nach Inbetriebnahme Bindungsfrist 20 Jahre  Wesentl. Nebenbestimmungen u.a.: 4-tlg. Steckleiter Aussonderung Altfahrzeug LF8/6	Fahrgestell Mercedes-Benz Atego Verteiler 1430AF 4x4 sowie Fahrzeugaufbauten  ohne Beladung, aber mit pneumatischer Lichtmast Lagerung für Schiebleiter SL3	Fahrgestell Typ MAN TGM 13.250. 4x4 BL (Euro VI) und Aufbau sowie zusätzl. Teilbeladung  ohne Beladung, aber mit pneumatischem Lichtmast; Alu-Dachkasten alternativ Lagerung 3-teilige Schiebleiter  keine Änderungen von Grund- ausstattung und Ladungs- unterbringung möglich  Bindungsfrist 20 Jahre
Löschwasserbehälter	n.n.	2.000 l	1.200 l
Zuwendung	60.500,00 €	siehe Festbetragsfinanzierung	60.500,00 €
verbleibender Eigenanteil der Gemeinde nach Abzug Zuwendung	n.n.	Los 1: Fahrgestell + Los 2: Aufbauten 435.287,54 € brutto Optionale Zusatzpositionen: 5.859,62 € brutto = Zwischensumme 441.147,16 € brutto abzügl. Zuwendung 60.500,00 € = Eigenanteil <b>380.647,16 € brutto</b>	Eigenanteil: <b>288.108,36 € brutto</b>
mögl. Aufpreis "große" Anhänger- kupplung Stromerzeuger	n.n.		3.213,00 €

Ebenso sind die ursprünglich im Haushalt veranschlagten Mittelansätze zur Deckung der Ersatzbeschaffung nicht mehr ausreichend. Zum einen liegen die Einzahlungen aus Zuwendung des Landes Hessen um 5.500,00 € unter dem Planansatz. Zum anderen erfordert die Preisdynamik überplanmäßige Auszahlungsmittel in Höhe von 72.000,00 Euro.

§ 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO beschreibt für den Fall sich abzeichnender erheblicher, zusätzlicher Auszahlungen einzelner Haushaltsansätze im Verhältnis zu den gesamten Auszahlungen eine unverzügliche Nachtragspflicht. § 11 Abs. 2 Buchst. c der Budgetierungsrichtlinie der Gemeinde Grävenwiesbach sieht bereits bei Steigerungen von über 5% des ursprünglich veranschlagten Budgetansatzes eine Nachtragspflicht vor. Da die Haushaltsansatzüberschreitung aber unvorhergesehen und unabweisbar sind, die Deckung durch freie Liquidität in Form höherer Erträge aus Einkommensteueranteilen sowie Gewerbesteuer gewährleistet ist und die Auszahlungen im Verhältnis zu den gesamten Auszahlungen keinen erheblichen Umfang darstellen, entfällt eine Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung. Eine entsprechende telefonische Abstimmung erfolgte am 23.11.2023 mit dem Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises, Hr. Maiworm, sowie der Kommunalaufsicht des Hochtaunuskreises, Frau Benter, wie auch unter Herstellung des Einvernehmens mit der oberen Aufsichtsbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt, Hr. Lenz. Entsprechend bedarf die Zulassung einer überplanmäßigen Haushaltsmittelüberschreitung in diesem Einzelfall nur der Entscheidung durch die Gemeindevertretung.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat hierzu in seiner Sitzung am 30.11.2023 beraten und hat folgende Beschlussfassung getroffen:

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die erforderliche überplanmäßige Haushaltsmittelüberschreitung für Auszahlungen zur Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 10 für die FFW Hundstadt, Inv.-Nr. 126-13, in Höhe von 72.000,00 Euro zu bewilligen (Ursprungsbetrag 370.000,00 Euro). Die Maßnahme dient gleichzeitig der Teilkompensation*

*der im Verhältnis des ursprünglichen Haushaltsansatzes 2023 (66.000,00 €) durch das Land Hessen im Wege der Festbetragsfinanzierung bewilligten Zuwendung in Höhe von 60.500,00 €.*

Finanzielle Auswirkungen:

Überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 72.000,00 Euro in das Sachanlagevermögen unter Inv.-Nr 126-13 des Haushaltsjahres 2023 zur Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 10 für die FFW Hundstadt sowie Einzahlungen aus Investitionszuweisungen des Landes Hessen über 60.500,00 €. Die Deckung erfolgt in Form freier Liquidität aus höheren Erträgen aus Einkommensteueranteilen sowie Gewerbesteuer (Mehrertrag > 1 Mio. Euro ggü. ursprüngl. Haushaltsansatz 2023).

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die erforderliche überplanmäßige Haushaltsmittelüberschreitung für Auszahlungen zur Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 10 für die FFW Hundstadt, Inv.-Nr. 126-13, in Höhe von 72.000,00 Euro zu bewilligen (Ursprungsbetrag 370.000,00 Euro). Die Maßnahme dient gleichzeitig der Teilkompensation der im Verhältnis des ursprünglichen Haushaltsansatzes 2023 (66.000,00 €) durch das Land Hessen im Wege der Festbetragsfinanzierung bewilligten Zuwendung in Höhe von 60.500,00 €

Anlage(n):

- (1) Schreiben HMdIS vom 02-05-2023 - Gewährung Festbetragsfinanzierung 60.500 Euro oder Landesbeschaffungsaktion LF 10 Hundstadt
- (2) Schreiben HMdIS vom 02-05-2023 - LV Landesbeschaffung LF 10 Hundstadt - Anlage 1
- (3) Schreiben HMdIS vom 02-05-2023 - LV Landesbeschaffung LF 10 Hundstadt - Anlage 2
- (4) Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen des Landes Hessen zur Förderung des Brandschutzes - BSFRL
- (5) Schreiben HMdIS vom 13-06-2023 - Ergänzung zum Schreiben vom 02-05-2023 Bescheid Landesbeschaffung LF 10 Hundstadt
- (6) Schreiben HMdIS vom 28-10-2023 - Ergänzung zum Schreiben vom 02-05-2023 Zuwendung Festbetragsfinanzierung 60.500 Euro Beschaffung LF 10 Hundstadt

---

Roland Seel  
(Bürgermeister)